



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 09/2018

Urteil

Auf den Einspruch des SV Süfeld – Einspruchsführer – vom 03.11.2018 gegen den Bescheid des Frauenwarts des HVSH vom 29.10.2018 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) nach mündlicher Beratung am 09.11.2018 in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und
Peter Jankowicz, Kiel, als Beisitzer,

wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des SV Süfeld wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch gegen den Bescheid des Frauenwarts des HVSH vom 03.11.2018, in dem dieser die Spielerin des SV Süfeld wegen Verstoßes gegen Regel 8:6 iVm 8:10 d (Spielstand 20:20, Spielzeit 59:45) mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen belegt hatte.

Im Spiel der Schleswig-Holstein Liga Frauen SV Süfeld – TSV Alt Duvenstedt verhängten die Schiedsrichter in der Spielminute 59:45 gegen die Spielerin gemäß Regel 8:6 iVm 8:10 d eine Disqualifikation mit Bericht. Im Spielbericht heißt es dazu wörtlich „Der gegnerischen Mannschaft wurde aufgrund dieses Vergehens gem. Regel 8:10 d ein 7-m-Wurf zugesprochen. In den letzten 30 Sekunden der Spielzeit sprang sie ihre in der Luft befindlichen Gegenspielerin von der Seite an, so dass diese behandelt werden musste (Vergehen nach 8:6). Sie verhinderte damit für die gegnerische Mannschaft die Chance auf eine klare Torgelegenheit.“

Förderer & Partner des Handballs in Schleswig-Holstein



Internationale Beachhandball Turniere

Aus Sicht des Einspruchsführers lagen die Voraussetzungen für eine Disqualifikation mit Bericht nicht vor. Die besagte Aktion sei nicht überwiegend oder ausschließlich auf den Körper der Gegenspielerin gegangen. Sie sei bei hoher Geschwindigkeit beider Spielerinnen ein Kampf um den Ball gewesen, es habe sich nicht um eine besonders rücksichtslose oder besonders gefährliche Aktion gehandelt. Die Schiedsrichter hätten sich der Standardbausteine, die der SpielberichtOnline anbietet, bedient. Die Spielleitende Stelle habe entweder nach Willkür oder aber, um möglichst die 15,00 € Bescheidgebühr zu berechnen, entschieden. Die Spielerin hätte nicht progressiv bestraft werden dürfen, eine Rote Karte sei regeltechnisch falsch und mit der Blauen Karte übertrieben die Schiedsrichter in einem nicht mehr zu vertretenden Maße.

Der Einspruchsführer hat keinen Einspruch gegen die Disqualifikation eingelegt. Er beantragt im Einspruchsverfahren, die Sperre gegen die Spielerin auf ein Spiel zu reduzieren und die Gebühr des Bescheids in Höhe von 15,00 € zu erlassen.

Gründe

Der Einspruch des SV Sülfeld gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des HVSH ist zulässig, er ist rechtzeitig eingelegt worden, die Einspruchsgebühr wurde zeitgerecht überwiesen.

Der Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch gegen den Bescheid des Frauenwarts fast ausschließlich mit Argumenten, die sich gegen die Berechtigung der Disqualifikation mit Bericht seiner Spielerin richten. In seiner Argumentation lässt er anklängen, dass es sich bei der Bestrafung mit Bericht durch die Schiedsrichter wohl um eine Tatsachenentscheidung nach § 55 Abs.1 RO/DHB handelte, die diese aufgrund einer Tatsachenfeststellung und Beurteilung getroffen hätten und die danach unanfechtbar wäre. Ein Einspruch gegen die Disqualifikation mit Bericht wäre nach seiner Auffassung von vornherein aussichtslos.

Dazu Folgendes: In höchstrichterlicher Rechtsprechung hat das BG des DHB (vgl. BG 02/2018) die Auffassung vertreten, dass die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung im Grundsatz auf den Spielverlauf, das Spielergebnis sowie auf Strafen innerhalb des Spiels zu beschränken sei. In einem solchen Fall gehe der Ordnungsgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit des Spielbetriebs davon aus, dass den Tatsachenfeststellungen und/oder Beurteilungen der Schiedsrichter zu folgen sei und deren Feststellungen nicht durch eigene, abweichende Feststellungen der Rechtsinstanz ersetzt werden können.

Hingegen seien Entscheidungen der Schiedsrichter über eine Disqualifikation mit Bericht, an die sich sowohl die Folge einer vorläufigen Sperre gemäß § 17 Abs.1 RO/DHB als auch die erweiterte Bestrafungsmöglichkeit durch die Spielleitende Stelle gemäß § 17 Abs. 5 d) RO/DHB anknüpfen, mit einem Einspruch angreifbar. Die an die Disqualifikation mit Bericht der Schiedsrichter anschließende weitergehende Bestrafung des/der Betroffenen durch die Spielleitende Stelle werde der vollen gerichtlichen Überprüfung und gerade nicht dem Postulat des § 55 Abs. 1 RO/DHB unterstellt.

Der Einspruchsführer hat die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Disqualifikation nicht wahrgenommen und seinen Einspruch ausschließlich gegen die erweiterte Bestrafung seiner Spielerin durch den Bescheid der Spielleitenden Stelle gerichtet. Die dieser Bestrafung zu Grunde liegende Disqualifikation mit Bericht und die anschließende weitergehende Bestrafung der Spielerin unterliegen unstrittig der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Das Spruchgericht hat auf Grund der unterschiedlichen Darstellung der Beteiligten zum Sachverhalt Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Schiedsrichter. Diese haben in Kenntnis des Vorbringens des Einspruchsführers im Rahmen einer zeugenschaftlichen Einvernahme ihre verkürzte Tatsachenfeststellung, die der SpielberichtOnline einfach vorgibt, präzisiert und der Einlassung des Einspruchsführers entschieden widersprochen.

Die Torhüterin von Alt Duvenstedt habe in Spielminute 59:45 einen langen Pass auf ihre Mitspielerin gespielt, die einen Gegenstoß lief. Diese habe – sich in der Luft befindend – den Ball ca. 10 Meter vor dem gegnerischen Tor gefangen. Im nächsten Augenblick sei ihr die Gegenspielerin so in die Seite gesprungen, dass sie ihre Körperkontrolle verloren habe und unkontrolliert auf den Boden prallte. Sie musste behandelt werden, ihre Verletzung wurde im Spielbericht dokumentiert.

Die Spielerin habe keinerlei Chance gehabt, den Ball vor ihrer Gegenspielerin zu erreichen. Dieser Sprung in ihre Gegenspielerin sei auf Grund der sehr hohen Intensität besonders gefährlich gewesen. Der unkontrollierte Zusammenstoß und dessen Folgen seien billigend in Kauf genommen worden. Es erfolgte eine Disqualifikation nach Regel 8:6. Da die Aktion innerhalb der letzten 30 Sekunden geschah, erfolgte die Spielfortsetzung gemäß Regel 8:10 d) anschließend mit einem 7-m-Wurf.

Die Schiedsrichter haben ihre Wahrnehmung und Einschätzung des Fehlverhaltens in ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme bestätigt. Für das Gericht sind ihre Feststellungen überzeugend und stimmig. Ihre Bewertung des Geschehens als Regelwidrigkeit, die mit einer Disqualifikation mit Bericht zu ahnden sei, ist von ihrem Beurteilungsspielraum und dem Regelwerk gedeckt. Die gegenüber der Gegenspielerin rücksichtslose und besonders gefährliche Aktion rechtfertigt den Bericht an die Spielleitende Stelle. Die vom Einspruchsführer dazu vertretene Auffassung, eine Zeitstrafe dafür wäre nur schwer nachzuvollziehen, eine Rote Karte sei regeltechnisch falsch und eine Blaue Karte sei übertrieben, wird vom Gericht nicht geteilt.

Das Gericht hält die weitergehende Bestrafung durch die Spielleitende Stelle gemäß § 17 Abs. 5 c) RO/DHB mit der Sperre von 2 Meisterschaftsspielen und unter Verzicht auf eine Geldstrafe für maßvoll und angemessen.

Der Einspruch des SV Sülfeld war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Angemerkt sei abschließend, dass der Antrag des Einspruchsführers auf Reduzierung der Sperre auf ein Spiel ohnehin im Widerspruch zu seinem Vorbringen steht, die ausgesprochene Disqualifikation sei ohne Rechtsgrundlage. Würde das Gericht seinem Antrag entsprechen, wäre auch diese weitergehende Bestrafung für die Spielleitende Stelle nur bei einer regelkonformen Disqualifikation mit Bericht möglich, die er doch bestreitet.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Beschluss:

Die Auslagen des Verfahrens werden auf 37,00 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender Porto	7,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandssportgericht des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.

gez.

gez.

Holger Dorowski

Dietrich Sendtko

Peter Jankowicz

Verteiler: SV Sülfeld (Zustellung), PräsHVSH, VPRecht, VPFinanzen, VPSpieltechnik,
Frauenwart, Vors VG, Mitglieder VSpG, Vors KHV's, HG Schneider

Ausgefertigt 18.11.2018



Holger Dorowski

Vorsitzender VSpG